

Rechtsvermuthung Platz greife oder nicht. Sie soll aber nach der Erklärung der Herren Regierungscommissarien allerdings stattfinden. Die Deputation schlägt daher im Einverständnis mit den Herren Commissarien vor, statt der Worte des §. 4:

„und Renten“

zu setzen:

„Leibrenten und andere Renten“.

Präsident v. Carlowitz: Wünscht Jemand sich auszusprechen? Wo nicht, so werde ich zur Fragstellung übergehen. Die Deputation beantragt zu §. 4, statt der Worte: „und Renten“ zu setzen: „Leibrenten und andere Renten“. Ich frage: ob die Kammer dem Gutachten der Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun stelle ich die zweite Frage auf den §. selbst unter den vorgeschlagenen Modificationen? — Er wird einstimmig genehmigt.

Referent Domherr D. Günther: §. 5 des Gesetzes lautet:

Zur Unterbrechung der durch dieses Gesetz eingeführten Verjährung genügt sowohl bei ganz geringen, als bei größern Ansprüchen eine nach §. 11 des Gesetzes, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, vom 16. Mai 1839 eingerichtete Anzeige, nebst der darauf zu erlassenden richterlichen Verfügung.

Diese Verfügung besteht, je nach dem Antrage des Gläubigers, entweder in einer bloßen schriftlichen Notification an den Schuldner, in welcher, daß dadurch die Verjährung des Anspruchs unterbrochen werde, zu bemerken ist, oder, dafern das Anbringen seiner Beschaffenheit und seinem Gegenstande nach sich hierzu eignet, in der Vorladung des Schuldners als auf eine wider ihn erhobene Klage.

Gleiche Wirkung hiermit hat bei Ansprüchen, welche sich zu sofortiger executivischer Beitreibung eignen, eine an den Schuldner erlassene Zahlungsaufgabe.

Das Deputationsgutachten lautet:

Dieser Paragraph hat zu einer längern Verhandlung mit den Herren Regierungscommissarien Veranlassung gegeben. Es ist in demselben ausgesprochen (was auch in §. 8 wiederholt wird), daß die Verjährung der in §. 1 gedachten Forderungen durch die auf das Anbringen des Klägers erfolgte richterliche Verfügung an den Beklagten unterbrochen werde. Nach der bisher von dem Oberappellationsgerichte, mehreren Appellationsgerichten und der Juristenfacultät (ehemals auch dem Schöppenstuhle) angenommenen Meinung aber wird zwar die Acquisitivverjährung erst durch die Insinuation der Citation auf die Klage — die Extinctivverjährung aber schon durch die bloße Ueberreichung der Klage unterbrochen.

Kind, quaest. T. III. cop. 88. ed. II.

Nun ist zwar der letztere Satz, daß die Extinctivverjährung schon durch Ueberreichung der Klage unterbrochen werde, mehrfach angefochten worden.

Gottschalk, discept. I. 23. S. 238 flg.

Pfotenhauer, über die Unterbrechung der Klagenverjährung mit Rücksicht auf die neueste gemeinrechtliche und sächsische Praxis in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, neue Folge, Bd. 3. S. 237 flg. und 287 flg.

Indessen sind die vorgedachten Rechtscollegien nichts desto weniger bei ihrer Ansicht stehen geblieben, und es ist bis auf die neueste Zeit in Gemäßheit derselben gesprochen worden.

Die Herren Regierungscommissarien machten jedoch gel-

tend, daß, wenn bei der hier in Rede stehenden kurzen Verjährungsfrist jene Meinung befolgt werden sollte, alsdann ein wesentlicher Zweck des Gesetzes verloren gehe, der nämlich: daß der Schuldner nicht genöthigt sein sollte, Quittungen über dergleichen Posten lange Jahre hindurch aufzubewahren. Wollte man dabei festhalten, daß schon die Anbringung der Klage, auch ohne daß der Schuldner davon benachrichtigt werde, die Verjährung unterbreche, so könne es durch eine Nachlässigkeit des Richters oder eine Chicanerie des Klägers geschehen, daß die Verjährung unterbrochen werde, ohne daß es der Schuldner erfahre — daß dieser nun die Verjährung für vollendet achte, seine Quittungen vernichte und dann auf einmal wegen einer Forderung vor Gericht gezogen werde, deren erfolgte Berichtigung er nun nicht mehr nachweisen könne.

Die Deputation konnte zwar diesen Gründen ihre Anerkennung nicht verweigern, mußte aber doch immer noch zweierlei gegen die Bestimmungen des Paragraphen erinnern,

- 1) daß die Abweichung von dem bisherigen Rechte im Paragraphen nicht scharf genug hervorgehoben sei,
- 2) daß es zwar als ziemlich gleichgültig erscheine, ob man die Extinctivverjährung durch die bloße Uebergabe der Klage oder erst durch die Insinuation der Citation unterbrechen lassen wolle, dafern nur überhaupt feststehe, was hier eigentlich Rechts sei — daß es aber doch bedenklich erscheine, einen allgemeinen Rechtsgrundsatz in einem speciellern Gesetze gleichsam stillschweigend aufzuheben, oder auch nur eine Controverse auf diese Weise zu entscheiden.

Der ersten Ausstellung halfen die Herren Commissarien dadurch ab, daß sie folgende neue Fassung der beiden ersten Sätze des §. 5 vorschlugen:

Zur Unterbrechung der durch dieses Gesetz eingeführten Verjährung genügt außer der wirklichen Klagerhebung und der darauf erfolgten Insinuation der Ladung, sowohl bei den ganz geringen, als bei größern Ansprüchen der fraglichen Art eine nach §. 11 des Gesetzes, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringfügige Civilansprüche betreffend, vom 16. Mai 1839, eingerichtete Anzeige nebst einer darauf von dem Richter zu erlassenden schriftlichen Notification, in welcher, daß dadurch die Verjährung des Anspruchs unterbrochen werde, zu bemerken ist.

Die Deputation findet diese Fassung dem Zwecke ganz entsprechend und empfiehlt sie daher der Kammer in der Maasse zur Annahme, daß selbige die Stelle der ersten beiden Sätze des Paragraphen vertritt, wogegen der dritte und letzte Satz unverändert bleiben würde.

Allein zu Erledigung ihres zweiten Bedenkens muß sie außerdem noch in Vorschlag bringen:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Frage über die Unterbrechung der Extinctivverjährung nunmehr durch ein kurzes, noch während des gegenwärtigen Landtages vorzulegendes Gesetz dahin zu entscheiden: daß diese Unterbrechung mit Vorbehalt, was in Bezug auf Wechsel hierüber besonders bestimmt werden wird, nicht schon durch die Uebergabe der Klage, sondern erst dadurch bewirkt werde, daß der Beklagte die darauf zu erlassende Citation insinuirt erhalte.

Denn nur auf diese Weise läßt sich die in allen Hinsichten wünschenswerthe Uebereinstimmung des Rechts erreichen.

Gegen die übrigen Paragraphen des Gesetzes hat die Deputation keine Erinnerungen zu machen.

Präsident v. Carlowitz: Wünscht Jemand über das Gutachten zu sprechen? Wo nicht, so gehe ich zur Fragstellung über. Die Deputation beantragt zunächst den Wegfall der beiden er-